

Organisation

Auditorium

Struktur und Funktionsweise

Das Auditorium ist das zivile Revisions- bzw. Prüforgan, das Herzstück der Auditive. Es ist die Heimat des gesellschaftlichen Zweifels und des öffentlichen Interesses. Es verfügt weder über politische Gestaltungsmacht, noch beurteilt es politische Entscheidungen oder soll das Regierungshandeln beeinflussen, sofern dieses nicht systemisch relevant ist. Das Auditorium verfügt lediglich über Kontrollmacht und verschafft der Gesellschaft direkten Zugang zu objektiven Informationen und neuen Erkenntnissen, um Zweifel am politischen Handeln auszuräumen oder zu bestätigen. Das Auditorium versetzt die Gesellschaft in die Lage, selbst über die Wichtigkeit der Prüffelder und die daraus folgende Agenda zu entscheiden. Vereinfacht dargestellt, internalisiert das Auditorium die Kontrollfunktion der kritischen Masse, die bis dahin indirekt von den Medien hätte ausgeübt werden sollen. Damit wird das Ziel verfolgt, die ultimative Kontrolle, die von der Gesellschaft ausgeht, auf transparentere und effizientere Art und Weise ausüben zu können.

[ZIELE UND AUFGABEN]

Das Auditorium dient dazu, gesellschaftlichen Protest zu kanalisieren und ihm die notwendige Durchsetzungskraft gegenüber politischen Entscheidungsträgern zu verleihen. Auf diese Weise werden gesellschaftliche Anliegen systematisch und mit Nachdruck in politische Entscheidungsprozesse zurückgespiegelt. Dadurch soll verhindert werden, dass sich gesellschaftliche Frustration unkontrolliert und destruktiv entlädt – etwa durch eine wachsende Nichtwählerschaft, zunehmende Protestwahlbewegungen oder eine Gefährdung demokratischer Strukturen. Gleichzeitig fungiert das Auditorium als Frühwarnsystem, das den Aufbau und das Ausmaß gesellschaftlicher Unzufriedenheit sichtbar macht und so frühzeitiges politisches Handeln ermöglicht.

Seine Kernaufgabe besteht darin, durch uneingeschränkte Kontrollmöglichkeiten ein Höchstmaß an Transparenz zu schaffen sowie politische Missstände und Beanstandungen wirksam zu beheben. Daraus ergeben sich mehrere zentrale Ziele:

- Das Auditorium soll bestehende Zweifel und Vertrauensdefizite in der Bevölkerung abbauen – entweder durch die Widerlegung unbegründeter Vorwürfe oder, im Falle ihrer Bestätigung, durch die Einleitung geeigneter Korrekturmaßnahmen.
- Es soll zur Modernisierung des demokratischen Systems beitragen.
- Es soll die grundlegenden Prinzipien der Demokratie sichern und deren kontinuierliche Weiterentwicklung fördern.
- Es soll den demokratischen Willensbildungsprozess durch einen objektiveren, transparenteren und schnelleren Informationsaustausch zwischen Politik und Gesellschaft beschleunigen und verbessern.

Es dient der Aufdeckung von Schwachstellen im politischen System, insbesondere von Interessenkonflikten, Fehlentwicklungen und Machtmissbrauch. Darüber hinaus identifiziert es Reformbedarf, spricht Empfehlungen zur Weiterentwicklung des politischen Systems aus, überwacht die

Einhaltung demokratischer Spielregeln und der Gewaltenteilung und fordert die konsequente Behebung festgestellter Beanstandungen ein.

[KOMPETENZEN]

Das Auditorium verfügt über das uneingeschränkte Prüfrecht (Transparenz) und die Eskalationskompetenz (Durchdringung), die mit einem Eskalationskatalog indirekt auf nicht behobene Beanstandungen reagiert.

[FINANZIERUNG]

Die Finanzierung des Auditoriums ist budgetneutral und erfolgt über eine Abgabe, die durch die Parteien zu entrichten ist. Deren Höhe richtet sich nach der Mitgliederstärke einer Partei, unmittelbar vom Bund erhaltenen Zuwendungen zur Parteienfinanzierung und Zuwendungen an parteinahe Stiftungen.

[ZUSAMMENSETZUG & MITGLIEDER]

Das Auditorium soll einerseits dem demographischen Abbild der Gesellschaft entsprechen und andererseits sollen Personen, die das gesellschaftliche Vertrauen genießen, darin vertreten sein. Ähnlich wie beim Schöffenprinzip nehmen die Mitglieder durch ihre Teilnahme am Auditorium eine neue soziale Rolle ein, in der Unparteilichkeit und Objektivität gefordert werden und versucht wird, die Bedürfnisse der Gesellschaft widerzuspiegeln. Die Mitglieder unterliegen einer Schweigepflicht. Sie können wegen Verletzung der Schweigepflicht und Bestechlichkeit strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Das Auditorium setzt sich aus 49 Mitgliedern und dem Bundespräsidenten zusammen. Jedes Mitglied ist volljährig, verfügt über einen einwandfreien Leumund und ist nicht vorbestraft. Eine Parteimitgliedschaft ist genauso untersagt wie das Halten eines öffentlichen Amtes mit erheblicher Verantwortung (politisch oder administrativ bedeutende öffentliche Funktion).

[AUSWAHLVERFAHREN - AUDITOREN]

Die Mitglieder werden direkt von den Wählerinnen und Wählern gewählt. Es werden zwei verschiedene Wahlverfahren angewendet: 25 Mitglieder werden durch Stichprobe und 24 Mitglieder über Aggregation individueller Präferenzen (Ranking) ermittelt. Das geschichtete Stichprobenverfahren berücksichtigt die soziodemografische Zusammensetzung der Gesellschaft. Bei geschichteten Zufallsstichproben werden Ziehungsanteile bestimmter Merkmale wie regionale Verteilung, Alter, Geschlecht, Herkunft oder Beruf vorab festgelegt und zufällig gezogen. Im Rahmen der Aggregation individueller Präferenzen werden die Wählerinnen und Wähler gefragt, welche Personen sie als Auditoren vertrauensvoll erachten. Jede Person kann drei Kandidaten nennen. Die Nennungen werden aggregiert. Auf diese Weise entsteht eine Rangliste. Sämtliche Kandidaten, die per Stichprobe oder Nennung ausgewählt wurden, müssen die Wahl annehmen, um Mitglied im Auditorium zu werden.

[PRÜFFELDER]

Das Auditorium identifiziert Risiko- und Zweifelfelder zur Festlegung der Prüfungsschwerpunkte (Zweifelnkatalog). Die Prüfstrategie und Prüfungsplanung werden gemeinsam mit Revisionsexperten festgelegt. Die Durchführung der Prüfungen erfolgt durch professionelle Revisoren, die über ein uneingeschränktes Prüfrecht verfügen. Die Geprüften unterliegen einer Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht. Die Revisoren erstellen das Prüfergebnis zuhanden des Auditoriums.

[REVISIONSBERICHT]

Das Auditorium wertet die Feststellungen und Beanstandungen aus und beurteilt diese unter Berücksichtigung der informellen Stellungnahme der geprüften Stellen, Parteien und der Regierung. Das Auditorium und die Fachausschüsse beurteilen die Prüfergebnisse und finalisieren den Revisionsbericht.

[BEANSTANDUNGEN]

Der Revisionsbericht wird an den Bundespräsidenten übergeben, mit dem Auftrag, für die Behebung der Beanstandungen innerhalb einer definierten Frist zu sorgen. Zu diesem Zweck fordert der Bundespräsident die Regierung bzw. die betroffenen Beteiligten auf, einen Maßnahmenkatalog zur Behebung der Beanstandungen zu erarbeiten.

[BUNDESPRÄSIDENT]

Der Bundespräsident beurteilt den Maßnahmenkatalog und kann aus eigenem Ermessen die Verbesserung von Maßnahmen einfordern und leitet diesen an das Auditorium zur Beurteilung weiter.

[ESKALATION]

Beurteilt das Auditorium die Maßnahmen zur Behebung der Beanstandungen als ausreichend, werden keine Eskalationsmaßnahmen ergriffen. Das Auditorium übergibt die Überwachung der Maßnahmenumsetzung an die entsprechende Stelle und lässt sich über den Verlauf der Behebungen informieren. Werden Umsetzungsmaßnahmen als unzureichend qualifiziert oder werden sie nicht wie angekündigt umgesetzt, kann das Auditorium Eskalationsmaßnahmen ergreifen. Diese umfassen Informationen an die Öffentlichkeit, Erlass von Bussen, Einreichung von Gesetzen, Anrufung des Bundesverfassungsgerichts oder Empfehlung zu Neuwahlen. Nur bei Vorlage einer Empfehlung des Auditoriums kann der Bundespräsident Neuwahlen ausrufen. Der Bundespräsident muss der Empfehlung nicht folgen.

[ABLAUF]

Der Sitzungszyklus richtet sich nach den unterschiedlichen Aufgaben des Auditoriums. Fachausschüsse und Revisionsexperten beraten separat und präsentieren ihre Erkenntnisse und Ergebnisse in sogenannten Fachsitzungen zur Vorbereitung der jeweiligen Hauptsitzung. Diese kann über mehrere Tage andauern. Mitglieder des Auditoriums haben die Pflicht, sämtlichen Fach- und Hauptsitzungen beizuwohnen.

In der 1. Hauptsitzung „Gesellschaftliche Zweifel“ werden die gesellschaftlichen Befragungsergebnisse behandelt und priorisiert. In der 2. Hauptsitzung „Risikoanalyse“ wird mit Fachspezialisten und tangierten Stellen diskutiert, ob die gesellschaftlichen Zweifel, die Verfehlungen oder Unzulänglichkeiten begründet sind. In der 3. Hauptsitzung „Prüfstrategie“ wird entschieden, welche Prüffelder und Prüfungsschwerpunkte definiert und welche offensichtlichen Beanstandungen im Prüfungsjahr behoben werden sollen. Ferner sind der Prüfplan zu verabschieden und die Fachstellen zu beauftragen, die Revision durchzuführen. In der 4. Hauptsitzung „Feststellungen“ werden die Feststellungen thematisiert und beurteilt. Der Revisionsbericht wird verabschiedet. In der 5. Hauptsitzung „Eskalation“ werden der Maßnahmenkatalog zur Behebung der Beanstandungen beurteilt und etwaige Konsequenzen ausgesprochen.

